



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 24. August 2001

**auf Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz der Republik Österreich
zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das österreichische Strafrecht geändert wird
(Strafrechtsänderungsgesetz 2001)**

(CON/2001/19)

1. Am 30. Juli 2001 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Bundesministerium für Justiz der Republik Österreich um Stellungnahme zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das österreichische Strafrecht geändert wird (Strafrechtsänderungsgesetz 2001) (nachfolgend als „Gesetzesentwurf“ bezeichnet), ersucht.
2. Die Kompetenz der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 105 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Artikel 4 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank sowie Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften¹, da der Gesetzesentwurf Bestimmungen aus dem Währungsbereich enthält. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der EZB vom EZB-Rat verabschiedet.
3. Hauptziel des Gesetzesentwurfs ist die Umrechnung von Schilling-Beträgen und -Wertgrenzen in Euro-Beträge und -Wertgrenzen. Gleichzeitig sollen Beträge und Wertgrenzen der Inflation angepasst oder nach Maßgabe strafgesetzgeberischer Absichten erhöht werden.

¹ ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

4. Die Ersetzung von Schilling-Beträgen durch Euro-Beträge beruht auf den folgenden Grundsätzen:
- Wertgrenzen, deren Überschreiten mit einer höheren Strafandrohung belegt ist, werden unter dem Gesichtspunkt gesellschaftlicher Wertungen angepasst. Dies gilt insbesondere für Vermögensdelikte.
 - Bei Mindest- und Höchstbeträgen für Geld- und Ordnungsstrafen erfolgt eine Inflationsanpassung und werden einprägsame, gerundete Beträge eingeführt.
 - Im Bereich der Vergütungen schlägt der Gesetzesentwurf aus budgetären Gründen eine direkte Umrechnung nach den geltenden Umrechnungsregeln vor.
5. Die EZB begrüßt den Gesetzesvorschlag, der die Ersetzung von Schilling-Beträgen durch Euro-Beträge im Bereich des Strafrechts vorsieht. Derartige Anpassungen sind im Interesse der Rechtsklarheit und der Transparenz des nationalen Rechtssystems.
6. Die EZB stellt fest, dass für gewisse „Signalbeträge“ aus Gründen der Transparenz und Praktikabilität eine Glättung erforderlich erscheint, um runde und leicht handhabbare Beträge zu erhalten.
7. Die EZB stellt fest, dass der Gesetzesentwurf eine Inflationsanpassung für Geld- und Ordnungsstrafen vorsieht. Die EZB hat in ihrer Stellungnahme vom 17. Mai 2001 zu dem Entwurf eines zweiten Bundesgesetzes zu die Einführung des Euro begleitenden Maßnahmen (*2. Euro-Justiz-Begleitgesetz*) die Bedeutung des Grundsatzes der „Kostenneutralität“ im Zusammenhang mit der Einführung des Euro hervorgehoben. In dieser Hinsicht ist es wichtig, dass der Gesetzgeber den Grund für die Erhöhung von Verwaltungsgebühren bzw. Geld- und Ordnungsstrafen eindeutig darlegt, welche selbstverständlich nicht im Zusammenhang mit der Umstellung auf den Euro steht. Die EZB stellt fest, dass die Erläuterungen zu dem Gesetzesentwurf die Gründe für die vorgeschlagenen Erhöhungen angeben, die in der Steigerung des Verbraucherpreisindexes seit der letzten Anpassung 1988 um 35,8 % und der Vermeidung mehrmaliger Anpassungen innerhalb kurzer Zeit liegen.
8. Die EZB stellt fest, dass die Heraufsetzung der Wertgrenzen im Bereich Vermögensdelikte aufgrund strafgesetzgeberischer Absichten erfolgt. Die EZB ist der Ansicht, dass sie keine Kompetenz besitzt, zu Angelegenheiten der allgemeinen Strafrechtspolitik Stellung zu nehmen.
9. Die EZB schlägt vor, bei direkter Umrechnung (z. B. in § 52 Strafvollzugsgesetz (StVG)) in den Erläuterungen auf die Umrechnungs- und Rundungsregeln der Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro² zu verweisen.

² ABl. L 162 vom 19.6.1997, S.1.

10. Die EZB bestätigt, dass sie keine Einwände dagegen erhebt, wenn diese Stellungnahme von den zuständigen nationalen Behörden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 24. August 2001.

Der Präsident der EZB

[Unterschrift]

Willem F. DUISENBERG